

Papiermacher-BG

47 Unfallverhütungsvorschriften wurden aufgehoben – Neue Basisvorschrift in Kraft:

„Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

Die Berufsgenossenschaften (BG'en) arbeiten seit längerem daran, ihre Vorschriften zu straffen und zu vereinfachen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die neue BG-Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1), die am 01.01.2004 bei allen Berufsgenossenschaften in Kraft getreten ist. Die BGV A1 ist dabei nicht die bloße Fortschreibung der seit 1977 gültigen „Allgemeinen Vorschriften“ (VBG 1). Als neue Basisvorschrift für die berufsgenossenschaftliche Prävention enthält sie die Grundpflichten von Unternehmern und Versicherten für den Arbeitsschutz. Daneben führt sie verschiedene, bislang in einzelnen Vorschriften geregelte, organisatorische Anforderungen zusammen. Sie gilt für alle Branchen, Tätigkeiten, Arbeitsbereiche und Arbeitsverfahren im Zuständigkeitsbereich der gewerblichen BG'en. Die BGV A1 kommt ohne Durchführungsanweisungen aus. Eine Konkretisierung dieser Basisvorschrift erfolgt bedarfsorientiert in speziellen Unfallverhütungsvorschriften und im BG-Regelwerk.

Straffung des Vorschriftenwerkes

Durch die in der BGV A1 vorgenommene Verzahnung von berufsgenossenschaftlichem Satzungsrecht und staatlichem Arbeitsschutzrecht wird der Unternehmer verpflichtet, bei seinen Maßnahmen zur Prävention sowohl Unfallverhütungsvorschriften als auch staatliche Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der BGV A1) zu beachten. Die berufsgenossenschaftliche Prävention, insbesondere Überwachung und Beratung, wird damit auf eine neue, zukunftssichere Basis gestellt.

Mit dem in Kraft treten der BGV A1 sind folgende Unfallverhütungsvorschriften aufgehoben worden:

- „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1),
- „Erste Hilfe“ (VBG 109),
- „Umgang mit Gefahrstoffen“ (VBG 91),
- „Biologische Arbeitsstoffe“ (BGV B12),
- 43 weitere, in der Anlage 4 zur BGV A1 genannten Unfallverhütungsvorschriften (Maschinenaltbestand).



Damit trägt die neue Basisvorschrift maßgeblich zur Straffung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriftenwerkes bei.

Weitere Schwerpunkte

Neben der bereits beschriebenen Verzahnung berufsgenossenschaftlichen Rechts mit dem staatlichen Recht (§ 2 „Grundpflichten des Unternehmers“), soll an dieser Stelle noch auf die §§ 14 „Ausnahmen“ und 32 „Ordnungswidrigkeiten“ hingewiesen werden. Im § 14 „Ausnahmen“

• Fortsetzung von Seite 1

wird unter anderem festgelegt, dass die in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften enthaltenen Verfahrensvorschriften (Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Anzeigen und Vorlagepflichten) von dieser Unfallverhütungsvorschrift unberührt bleiben; die nach diesen Bestimmungen zu treffenden behördlichen Maßnahmen obliegen weiterhin den zuständigen Arbeitsschutzbehörden.

Auf den § 32 „Ordnungswidrigkeiten“ ist insofern besonders hinzuweisen, da in der bisherigen UVV „Allgemeine Vorschriften“ eine solche Regelung nicht enthalten war. Die offizielle Begründung für die Aufnahme dieser Regelung führt als einen Grund hierzu die unmittelbare Ahndung von Verstößen als unverzichtbare Handlungsgrundlage im Rahmen der berufsgenossenschaftlichen Aufsichtstätigkeit an. Vor diesem Hintergrund bezeichnet der § 32 der BGV A1 diejenigen Unternehmer- und Versichertenpflichten, die inhaltlich hinreichend bestimmt und konkret genug sind (z.B. die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten oder das Tragen persönlicher Schutzausrüstung), um bei Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des SGB VII zu begründen.

Verstöße gegen staatliche Arbeitsschutzvorschriften können von den BG'en nicht geahndet werden, die im staatlichen Recht für bestimmte Ver-

stöße vorgesehene Sanktionen werden allein durch die Vollzugsbehörden des Staates verhängt.

Fazit

Mit dem Erlass der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ haben die Berufsgenossenschaften Neuland betreten. Die BGV A1 verpflichtet den Unternehmer bei seinen Maßnahmen zur Prävention sowohl Unfallverhütungsvorschriften als auch staatliche Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Das Nebeneinander von Berufsgenossenschaften und Staat bei der Rechtssetzung in der Prävention wird

so in ein Miteinander überführt. Die damit einhergehende Chance zur weiteren Entschlackung des Vorschriftenwerkes wurde genutzt und zeitgleich umgesetzt. Im Ergebnis wurden die BG-Vorschriften gegenüber dem Bestand von vor einem Jahr auf knapp die Hälfte reduziert. Die damit verbundene Entlastung der Betriebe wurde ohne Nachteile für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreicht.

Alle Mitgliedsbetriebe der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erhalten die neue BGV A1 im Laufe des Januars zugeschickt. SG

Ladungssicherung ohne Schäden

Für den sicheren Transport von stehenden Papierrollen ist das Verzurren mit Hilfe von Spanngurten ein bewährtes Verfahren. Derart gesichert, erreichen die Rollen ihr Ziel, auch wenn unterwegs mal eine Vollbremsung erforderlich war. Damit die Rollen durch den Spanngurt nicht beschädigt werden, ist ein Kantenschutz notwendig. Der zum Beispiel von der Firma EVD speziell für diesen Einsatzfall entwickelte Kantenschutz besteht aus recycelten Getränkeverpackungen (Papier-Polyethylen-Verbund) und ist mehrfach verwendbar.

Laut Aussage des Herstellers werden die auftretenden Kräfte durch die spezielle Formgebung des Kantenschutzes auf die gesamte Auflagefläche verteilt. Das schont die Kante und führt zu weniger Reklamationen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.tectan.de. SG



■ Bericht einer Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Walzenwechsel-Vorrichtung erhöht Arbeitssicherheit

Bedingt durch die sehr beengten Verhältnisse an unseren Papiermaschinen 11 und 12 war ein Wechsel der oberen Filzleitwalzen recht kompliziert und auch nicht ohne Gefährdung für die beteiligten Mitarbeiter durchzuführen. Um diese unbefriedigende Situation zu verändern, wurde im letzten Jahr eine Walzenwechsel-Vorrichtung entwickelt und gebaut, die nach Aussage der Mitarbeiter eine deutliche Verbesserung darstellt.

Beengte Verhältnisse

Die Ausgangssituation ist sicher ein Sonderfall in der deutschen Papierindustrie: Die beiden Papiermaschinen PM 11 und PM 12 stehen parallel nebeneinander mit einem Abstand von ca. 2.300 mm, ein Kran ist im Bereich der Trockenpartie nicht vorhanden. Ein Wechsel der Filzleitwalzen in den oberen Gruppen wurde bisher wie folgt durchgeführt: Mit Hilfe eines Gabelstapler wurde eine Arbeitsbühne, in der ein Mitarbeiter stand, hochgehoben. Die Walze wurde nach dem Ausbau auf ein

Walzenbrett gelegt und von diesem aus auf das Geländer der Arbeitsbühne geschoben. Dort wurde sie von dem Mitarbeiter auf der Arbeitsbühne festgehalten und um ca. 45 Grad gedreht, damit die Arbeitsbühne abgesenkt werden konnte.

Eine nicht ganz ungefährliche Vorgehensweise, da die Walze noch sehr heiß war und nur unzureichend auf dem Geländer der Arbeitsbühne festgehalten werden konnte. Der Einbau einer neuen Walze erfolgte dann in umgekehrter Reihenfolge.

Dinge ändern, die man ändern kann

Da uns die beschriebene Vorgehensweise zu gefährlich erschien, ließen wir bei einer Stahlbaufirma eine Walzenwechsel-Vorrichtung nach unseren Vorgaben anfertigen. Die von einem Gabelstapler aufzunehmende Vorrichtung wird fest mit dem Gabelträger verbunden. Sie besteht aus einem Gestell, auf dem eine drehbare V-Schiene angebracht ist, die mit Rollen und zwei Endanschlügen versehen ist. Die Walze wird während des ho-



Die neue Walze vor dem Anheben auf die Einbauposition, um 45° gedreht und durch die verstellbaren Anschläge gesichert.

rizontalen und vertikalen Transports in dieser Vorrichtung sicher aufgenommen und muss von den Mitarbeitern nicht mehr festgehalten werden.

Kein Bestandsschutz

Wir sind der Meinung, dass mit dieser Maßnahme ein wesentlich sicherer und einfacherer Wechsel der Filzleitwalzen erreicht wurde. Gleichzeitig hat uns dieser Vorgang gezeigt, dass eine eingefahrene Arbeitsweise mit relativ geringem Aufwand besser gestaltet werden kann. Dieses positive Ergebnis ist nicht zuletzt auch ein Ansporn für alle Mitarbeiter, nach weiteren Verbesserungen für die „...das machen wir schon seit 20 Jahren so...“-Tätigkeiten zu suchen.

H. Simperl, Günzach

BG-Regel 117

„Arbeiten in Behältern und engen Räumen“



Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Inspektionen und Reparaturen in Behältern und engen Räumen sind oftmals Eingriffe in ein komplexes System, die von den Ausführenden höchste Aufmerksamkeit erfordern. Damit die Übersicht über alle Gefahren und die notwendigen Schutzmaßnahmen erhalten bleibt, spielen neben den technischen auch die organisatorischen Schutzmaßnahmen eine große Rolle. Hier setzt die als Gefährdungskatalog aufgebaute BG-Regel 117 „Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ an, die dem Unternehmer eine echte Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten im Arbeitsschutz bietet.

In der Papierindustrie ist das Arbeiten in Behältern und engen Räumen wie sie z.B. ein Pumpensumpf, ein Pulper oder eine Bütte darstellen können, an der Tagesordnung. Hier muss bei-

spielsweise mit Gefährdungen durch Sauerstoffmangel, Faulgas, Rührwerke, Gefahrstoffe und elektrischen Strom gerechnet werden, die das üblicherweise an Arbeitsplätzen herrschende Gefahrenpotenzial deutlich übersteigen. Um das Risiko für die Beschäftigten auf ein vertretbares Maß zu verringern, sind in der Regel technische (z.B. Lüftung), organisatorische (z.B. Sicherungsposten) und individuelle Schutzmaßnahmen (z.B. Atemschutz) erforderlich. Als eine der Grundlagen für die in der Papierindustrie häufig verwendeten „Befahrerlaubnisscheine“, dient seit vielen Jahren die oben genannte BG-Regel, die im Mai 2003 in einer vollständig überarbeiteten Fassung erschienen ist. Erstmals wurde der Begriff „Freimesen“ – das Ermitteln von Stoffkonzentrationen und der Sauerstoffkonzentration – als Kriterium für ein gefahrloses Befahren definiert. Eingang gefunden haben auch die Schutzmaßnahmen gegen elektrische Gefährdungen. Darüber hinaus ist die BGR 117 durch Fotos, Grafiken und Tabellen ergänzt worden. Vier Muster für Erlaubnisscheine und Betriebsanweisungen runden den Inhalt ab. Zusätzlich erhältlich sind 12 Faltblätter (BGI 866) mit Erläuterungen zu den einzelnen

Gefährdungen, die sich an den Mitarbeiter vor Ort wenden. Die BGR 117 und die BGI 866 erhalten Sie als Druckausgabe beim Carl Heymanns Verlag in Köln (www.heymanns.com). Beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (www.hvbg.de) finden Sie die BGR 117 unter „Informationen“ – „Datenbanken“ – „Datenbank BG-Vorschriften“.

SG

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Postfach 31 01 80, 55062 Mainz,
Fon/Fax: (06131) 785-1/-577
www.pmbg.de,
eMail: pm-bg.tad.mz@lpz-bg.de

Verantwortlich:

Ulrich Meesmann, Direktor der
Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren,
Franz Hake, Gerhard Reitz

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH,
Postfach 10 60 60, 69050 Heidelberg,
Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40
www.haefner-verlag.de,
eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Badenia Verlag und Druckerei GmbH,
76189 Karlsruhe
D5983
ISSN 1611-2393

